Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-2 40

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:
Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtage:
Mo – Fr: 7.30 – 12.30 Uhr und zusätzlich:
Di von 14.00 bis 16.30, Do von 14.00 – 18.00 Uhr

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung.

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 1362 · 89303 Günzburg

per e-Post

OPLA
Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung
Frau Koller
Schaetzlerstraße 38
86152 Augsburg

LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 26.07.2016, AZ.: 6102
Bauwesen, Krankenhausstraße 36, Herr Müller
Telefon: 08221/95-319, Telefax: 08221/95-370, e-Post: m.mueller@landkreis-guenzburg.de,
Zimmer K 014

Bauplanungsrecht;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange an der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Rettenbach

Ihr Schreiben vom 09.06.2017

Sehr geehrte Frau Koller,

das Landratsamt Günzburg bedankt sich für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und nimmt zum Entwurf der Gesamtfortschreibung in der Fassung vom 22.05.2017 wie folgt Stellung:

Ortsplanung und Städtebau

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit den geänderten Punkten grundsätzlich Einverständnis.

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rettenbach soll in seiner Gesamtheit fortgeschrieben werden. Hierzu fand bereits mehrfach eine naturschutzfachliche Beteiligung statt. Im Zuge der erneuten Beteiligung wurde bestimmt, dass nur noch zu den geänderten/ergänzten Teilen der vorliegenden Planung eine Stellungnahme abgegeben werden kann. Gemäß dem Anschreiben der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA) handelt es sich um folgende Punkte:

I. Aufnahme von zwei Kiesabbaukonzentrationsflächen auf der Grundlage einer Kiesabbauraumwiderstandsuntersuchung für das gesamt Gemeindegebiet

II. Aufnahme des G 1.1 im Norden von Rettenbach zur siedlungsstrukturellen Anbindung über das Sondergebiet zum Hauptort Rettenbach

III. Herausnahme des GIK (Interkommunales Gewerbegebiet) an der südlichen Gemarkungsgrenze von Rettenbach

IV. Ergänzung zu den Talräumen: In den gekennzeichneten Talräumen sind ausschließlich Bauvorhaben zugelassen, die der Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe im Bestand (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) dienen

V. Redaktionelle Anpassungen

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zu den obigen Punkten wie folgt Stellung genommen:

zu I.:
Bei der Kiesabbaukonzentrationsfläche südlich von Harthausen, nördlich der Bundesstraße B 10, handelt es sich um einen Trockenabbau der im Norden an einen bestehenden Abbau (nach Bergrecht) anschließt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Abbau in diesem Bereich grundsätzlich denkbar.

Der konkreten Abbau- und Rekultivierungsplanung kommt aufgrund der landschaftlichen und direkten Lage im Vorfeld eines Waldes eine besondere Bedeutung zu. Dies ist im Zuge eines Abbauantrags konkret zu beachten.

Die zweite geplante Kiesabbaukonzentrationsfläche befindet sich westlich der Mindel, auf der Höhe der Firma Geiss. Es handelt sich um Flächen in der Mindeltalaue, einem naturschutzfachlichen Schwerpunktgebiet mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotopverbund. Insbesondere für die Avifauna ist dieser Talraum als Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet von zentraler Bedeutung. Ein Nasskiesabbau in diesem Bereich ist aus hiesiger Sicht nur möglich, wenn Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen, insbesondere der Avifauna ausgeschlossen werden können. Gerade für wiesenbrütende Vogelarten und den Weißstorch ist eine offene, terrestrische Landschaft mit hoher Bodenfeuchte und periodischer Überschwemmung usw. essentiell. Bei einer weiteren Konkretisierung eines möglichen Abbaus und Rekultivierung muss dies zwingend beachtet und ausgearbeitet werden. Die in diesem Bereich vorhandene Fischtreppe darf durch einen möglichen Abbau in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

zu II.:
Aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die geplanten Gewerbeflächen sollten so entwickelt werden, dass eine Zersiedelung von Natur und Landschaft vermieden wird. Konkret sollte die Entwicklung deshalb im Bereich des G 1.1 beginnen und in diesem Zuge auch der Grüngürtel zwischen G 1.1 und dem Sondergebiet umgesetzt und gesichert werden. Der landschaftlichen Einbindung kommt aufgrund der exponierten und vom Ort abgesetzten Lage eine besondere Bedeutung zu. Die ist bei der konkreten Bauleitplanung entsprechend zu beachten (qualifizierte Ein- und Durchgrünung der geplanten Gewerbeflächen).

zu III.:
Die Reduzierung der Gewerbeflächen und der Verzicht auf dieses von bestehender Bebauung abgesetzter Bebauung werden begrüßt.

Zu IV.:

Die Darstellung ist zu begrüßen, jedoch ist es weiterhin naturschutzfachliche Zielsetzung die Talauenbereich grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Auch wenn es sich hierbei um privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben handelt. Eine Prüfung von Alternativstandorten ist in diesen Fällen weiterhin notwendig.

Immissionsschutz

Zu der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Rettenbach mit integriertem Landschaftsplan bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Ob der Abstand zwischen dem Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung“ und zu dem neu ausgewiesenen nördlichen Gewerbefläche G1.1 tatsächlich ausreichend ist um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, kann erst mit einen Luft- und Schallgutachten mit Sicherheit geklärt werden. Die Gutachten sind mindestens auf der Bebauungsplanebene zu erstellen, um nachweisen zu können, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher gewährleistet werden können.
Allerdings wird das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung“ aufgrund der neuen Ausweisungen der Gewerbeflächen G1.1 und der südlichen Wohnbauflächen (vorher Mi und Grünflächen) in ihrer Entwicklungsmöglichkeit, wie z.B. eine weitere Erweiterung der Biogasanlage und/oder Errichtung einer Tierhaltungsanlage, eingeschränkt.

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen den oben genannten Plan keine Bedenken.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)
Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis.

Abwehrender Brandschutz

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes, zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Rettenbach gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Auto und Verkehr

Gegen die Änderungen bestehen von Seiten des Verkehrsrechts keine Einwendungen.

Die Gemeinde Rettenbach erhält einen Abdruck dieses Schreibens per e-Post zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

<gez.>

i. A. Müller